



MAG. GERALD KLUG
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91147/1-PMVD/2015

10. März 2015

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Parlament
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu dem von der beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichteten Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (PBHK) verfassten Jahresbericht über ihre Tätigkeiten und Empfehlungen im Jahr 2014 Stellung zu beziehen:

Außerordentliches Beschwerdeaufkommen im Zeitraum
1. Jänner bis 31. Dezember 2014

1. Einleitung

Beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ist gemäß § 4 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 (WG 2001) die Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission – PBHK) eingerichtet.

Die für die Einbringung einer außerordentlichen (ao.) Beschwerde legitimierten Personen sind gem. § 4 des Wehrgesetzes 2001

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben
- Stellungspflichtige
- Soldaten und Soldatinnen
- Soldatenvertreter
- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes
- Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben.

Die PBHK kann jedoch auch gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001 von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen prüfen.

Eine außerordentliche (ao.) Beschwerde

- kann von einem oder mehreren Beschwerdeführer (BF) eingebracht werden
- hat einen oder mehrere Beschwerdegründe
- richtet sich gegen einen oder mehrere beschwerdebezogene (bb) Personen oder Organisationseinrichtungen.

Die Ergebnisse zu eingebrachten ao. Beschwerden, aber auch der amtsweigigen Prüfverfahren, werden im Regelfall in monatlichen Sitzungen durch die PBHK einer Beschlussfassung unterzogen (= Empfehlung).

Vom 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 wurden von der PBHK im Rahmen von 9 Sitzungen Empfehlungen beschlossen, welche anhand von Tagesordnungen dem BMLVS übermittelt und (gemäß § 14 Abs. 3 ADV) durch den Bundesminister einer Erledigung zugeführt wurden.

Die Erledigung umfasst

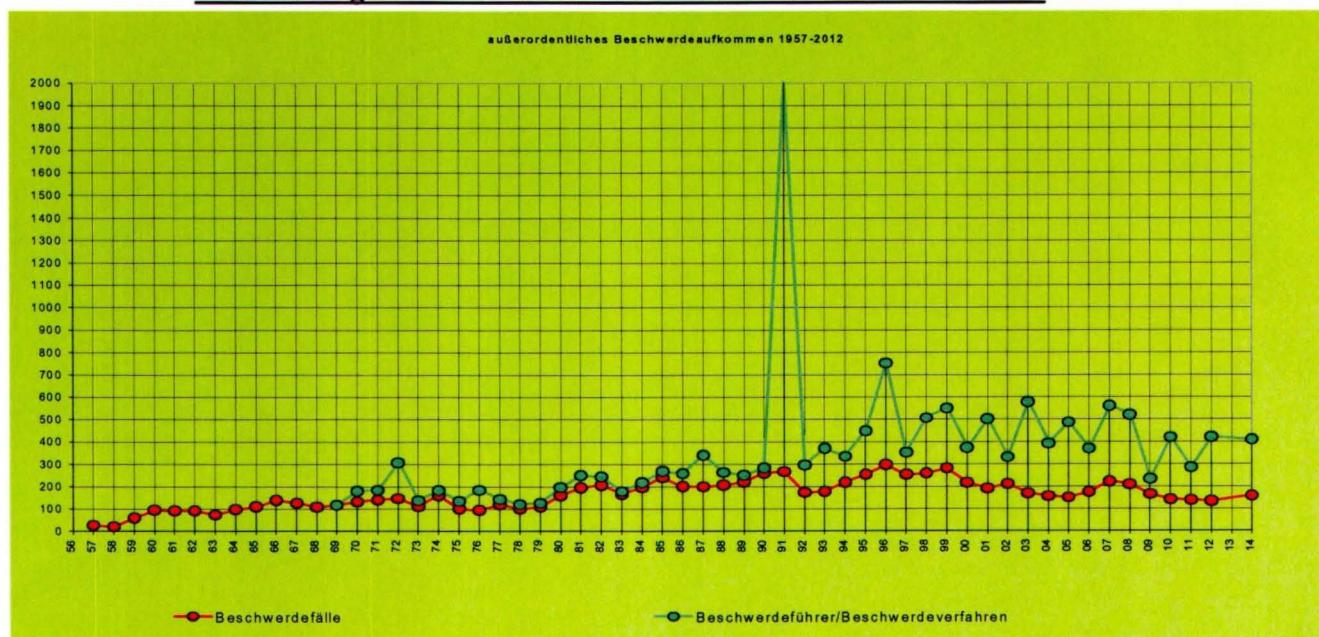
- die Mitteilung an den Beschwerdeführer über den Sachausgang seines Beschwerdeverfahrens,
- die Mitteilung an den Beschwerdebezogenen bzw. die verantwortliche Dienststelle über den Sachausgang
- eine allfällige Maßnahmensexektion bzw. die Veranlassung zur Setzung von Maßnahmen sowie
- die Information an die PBHK über die seitens des BMLVS erfolgte Erledigung, und gegebenenfalls die Mitteilung der bereits veranlassten Maßnahmen.

Gem. § 4 Abs. 5 WG 2001 (Verfassungsbestimmung) hat die PBHK jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr zu verfassen. Dieser (Jahres)Bericht ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der PBHK umgehend dem Nationalrat vorzulegen.

2. Beschwerdemangement:

Aufgabe des Beschwerdemangagements ist es, die für die Unzufriedenheit ausschlaggebenden Gründe zu erkennen, und – wenn möglich – einen zufriedenstellenden Zustand herzustellen. Dafür werden angemessene Bearbeitungs- und Auswertungssysteme angewandt.

Entwicklung des ao. Beschwerdeaufkommens von 1957 bis 2014



Die Entwicklung des ao. Beschwerdewesens ist in den o.a. Jahresberichten/PBHK dokumentiert und wird durch Auswertungen der Empfehlungen durch die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen analysiert. Diese Auswertungen zeigen merkbare tendenzielle Veränderungen. So ist feststellbar, dass sich in den letzten Jahren der beschwerdeführende Personenkreis verändert hat. Waren es vor einigen Jahren noch überwiegend Grundwehrdienst leistende Soldaten, die sich außerordentlich beschwerten, so ergreifen nunmehr immer mehr Kaderangehörige das Instrument der ao. Beschwerde. Im Jahr 2014 waren 47% der Beschwerdeführer Kaderangehörige und 50% Grundwehrdienst leistende Soldaten (siehe genaue Auswertung im statistischen Teil). Die restlichen 3% waren zivile Bedienstete bzw. ressortfremde Personen, die nicht dem beschwerdelegitinierten Personenkreis gemäß § 4 WG 2001 angehören.

Angemerkt wird, dass das Zahlenmaterial insgesamt den durch die PBHK an das BMLVS übermittelten Tagesordnungen entnommen ist. Weiters wird zur o.a. Tabelle erläuternd festgehalten, dass bis 2002 die Daten (Beschwerdefälle und Beschwerdeführer) aus den Jahresberichten der PBHK stammen, ab 2003 (PBHK führt ab diesem Jahr nur mehr die Beschwerdeführer/-verfahren an) aus den beim BMLVS aufliegenden Daten, welche auf den von der PBHK übermittelten Empfehlungen und Unterlagen zu den einzelnen ao. Beschwerden und amtswegigen Erhebungen basieren.

3. Daten und Statistik

3.1. Erhebungen

An das BMLVS wurden im Zeitraum (1.1. bis 31.12.2014) zu **157** ao. Beschwerdefällen, welche von insgesamt **409** Beschwerdeführern angestrengt wurden, Empfehlungen übermittelt. Weiters wurden **11** Empfehlungen zu den von der PBHK durchgeföhrten amtswegigen Prüfverfahren übermittelt. Diese insgesamt 168 Empfehlungen wurden – wie oben erwähnt - Erledigungen zugeführt.

Bevor es jedoch seitens der PBHK zur Abgabe einer Empfehlung und deren Beschlussfassung kommen kann, sind entsprechende Erhebungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes notwendig, die einerseits durch das Ressort, und andererseits durch die PBHK selbst geföhrert werden. Die Auswertung der Unterlagen zu den Empfehlungen ergibt nachstehendes Bild.

3.2. Analyse bzw. Auswertung

Die nachstehenden Analysen bzw. Auswertungen der Beschwerdefälle erfolgen ausschließlich auf Basis der dem BMLVS übermittelten Empfehlungen/Unterlagen der PBHK.

Die graphische Darstellung der einzelnen Auswertungspunkte ist jeweils im Anschluss an die verbale Ausführung zu finden.

Mittels der Auswertung der Beschwerdefälle soll insbesondere das Bestreben, den militärischen Dienstbetrieb zu verbessern bzw. Systemfehler zu erkennen, unterstützt werden.

In diesem Sinne wird eruiert, wie viele Beschwerdeführer einerseits Beschwerde geföhrert haben, und andererseits wird festgestellt (bezogen auf den Beschwerdeinhalt), wie viele Beschwerdeführer über denselben Grund Beschwerde (Sammelbeschwerden) oder über unterschiedliche Gründe führten.

Diese Auswertung schafft eine Differenzierung nach der Anzahl der Beschwerdeführer (Beschwerdeverfahren) und der tatsächlichen Anzahl an Beschwerdefällen (Anlässe für Erhebungen).

Darüber hinaus wurden die einzelnen Beschwerdegründe (Sachgebiete) analysiert.

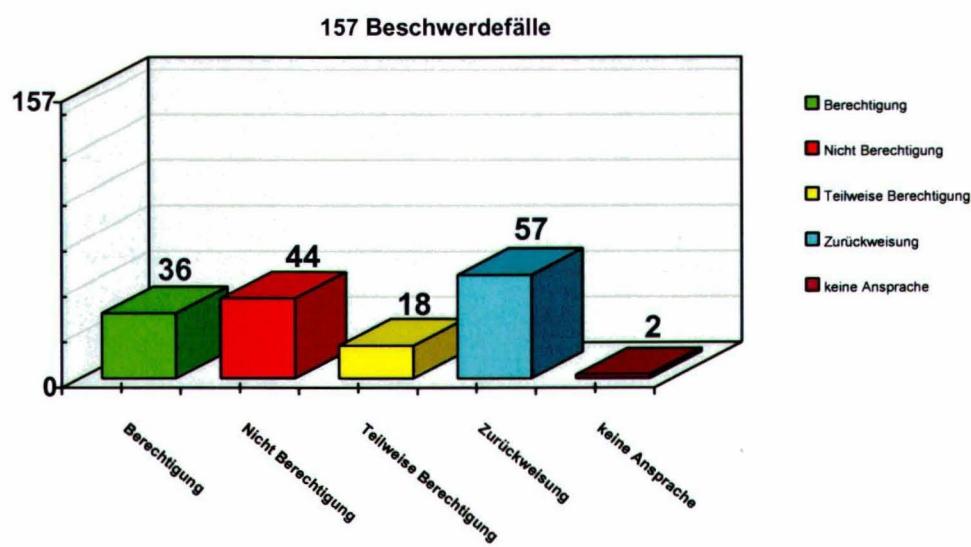
3.2.1. Beschwerdefälle

Von den **157** beschlossenen Empfehlungen zu eingebrachten ao. Beschwerden wurden in **36** Beschwerdefällen Berechtigung (23%), in **44** Nichtberechtigung (28%) und in **18** teilweise Berechtigung (11%) zuerkannt. **57** Beschwerdefälle wurden zurückgewiesen (37%).

In **zwei** Beschwerdefällen wurde keine Absprache (1%) getroffen bzw. erging an den/die Beschwerdeführer lediglich eine Information. D.h. einer von drei Beschwerden wurde volle oder teilweise Berechtigung zuerkannt.

Zu den **elf** amtsweigigen Prüfverfahren ist festzuhalten, dass sich bei **fünf** Überprüfungen die behaupteten/vermuteten Missstände bestätigten. Im Rahmen der **drei** weiteren Überprüfungen konnten die behaupteten/vermuteten Missstände nicht verifiziert werden. **Zwei** Überprüfungen ergaben eine teilweise Berechtigung und zu **einer** Überprüfung erging keine Absprache, sondern lediglich eine Information.

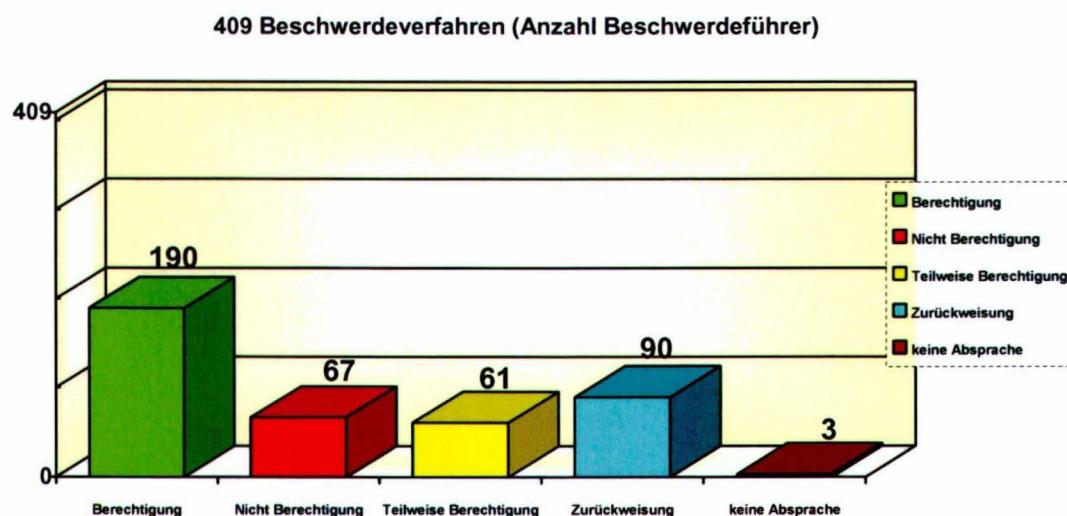
Zu den o.a. teilweisen Berechtigungen wird erläuternd festgehalten, dass sich ein Beschwerdeverfahren auf mehrere Gründe beziehen kann. D.h. es wurden zum Beispiel drei Missstände angeführt. Einer hat sich bestätigt, die zwei weiteren fanden keine Bestätigung. Daraus resultiert eine teilweise Berechtigung, die jedoch lediglich im Rahmen der Verfahrensauswertung einen Niederschlag findet. Die detaillierte Auswertung der Beschwerdegründe findet sich im nachfolgenden Teil.



3.2.2. Beschwerdeverfahren (Anzahl der Beschwerdeführer)

Betrachtet man die Auswertung im Bezug auf die **409** Beschwerdeführer ergibt sich folgendes Bild:

Von **409** Beschwerdeführern erhielten **190** Berechtigung (46%), **67** Nichtberechtigung (16%) und **61** teilweise Berechtigung (15%), **90** wurden zurückgewiesen (22%) und über **drei** wurde nicht abgesprochen (1%).



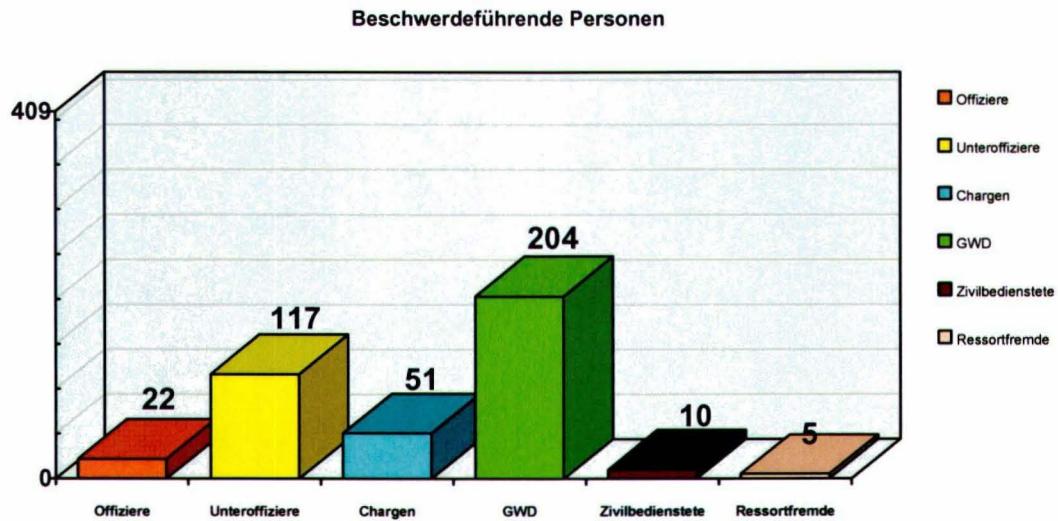
3.2.3 Beschwerdeführende Personen

Über vermeintliche oder tatsächliche Missstände führten **22** Offiziere (5%), **117** Unteroffiziere (29%), **51** Chargen (13%), **204** Grundwehrdienst leistende Soldaten (50%), aber auch **zehn** Zivilbedienstete (2%) und **fünf** ressortfremde Personen (1%) ao. Beschwerde.

Aus geschlechterspezifischer Sicht führten **398** männliche, und **elf** weibliche Personen Beschwerden.

Die Beschwerdeeinbringung erfolgte entweder von Einzelpersonen oder mehrere Personen führten sogenannte „Sammelbeschwerden“.

Im Jahr 2014 wurden 17 „Sammelbeschwerden“ mit insgesamt 274 Beschwerdeführern verzeichnet.

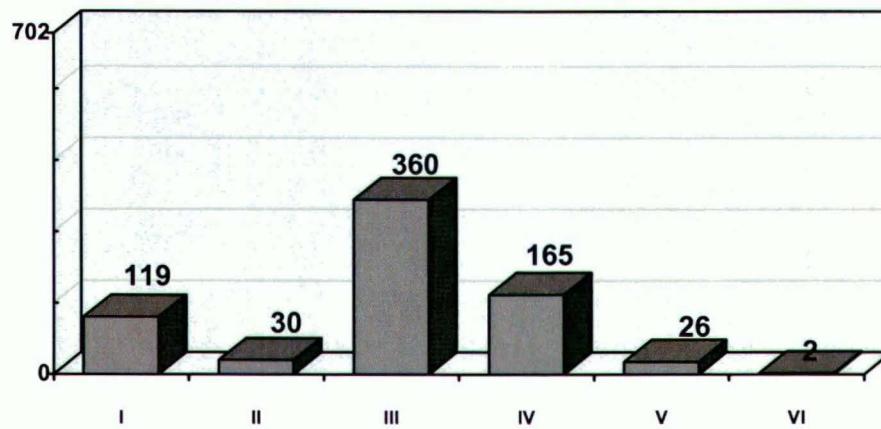


3.2.4 Beschwerdegründe

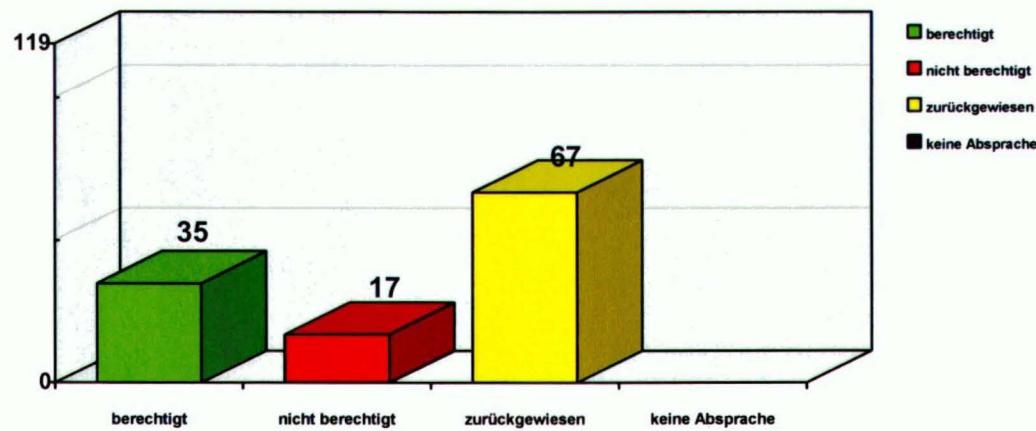
Jedes Beschwerdevorbringen beinhaltet einen oder mehrere Beschwerdegründe. Diese vorgebrachten beschwerderelevanten Gründe lassen Tendenzen, Situationen, Umstände, Verhaltensweisen etc. erkennen. Eine Analyse dieser Beschwerdegründe ist für eine Reaktion (Veranlassung von Maßnahmen, Evaluierungen, Entwicklungen, etc.) wichtig. Die Auswertung erfolgt laut nachstehenden Sachgruppen:

- I. Personalangelegenheiten (z.B. Durchführung oder Unterlassung von Personalmaßnahmen – insbes. Versetzung, Verwendungsänderung, Dienstfreistellung, Urlaub, Leistungsbeurteilung)
- II. Mil. Sicherheit, Disz&Beschwerdewesen, Dienste vom Tag etc. (z.B. Wachdienst, Dienste vom Tag, Beschwerdeangelegenheiten, Disz- und Strafrechtsangelegenheiten, G2/S2/AbwA-Angelegenheiten, Datenschutzangelegenheiten)
- III. Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer (z.B. Ausbildung, Führungsschwächen, Kurse, Prüfungen)
- IV. Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten (z.B. Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung, militärmedizinische Angelegenheiten)
- V. Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur (z.B. Unterkünfte, sanitäre Einrichtungen, Soldatenheim, Truppenküche)
- VI. Sonstige Angelegenheiten (z.B. Anrainerbeschwerden, Disziplinlosigkeiten/Öffentlichkeit)

Im Jahr 2014 wurden insgesamt **702** Beschwerdegründe zu diesen Sachgruppen eingebracht.

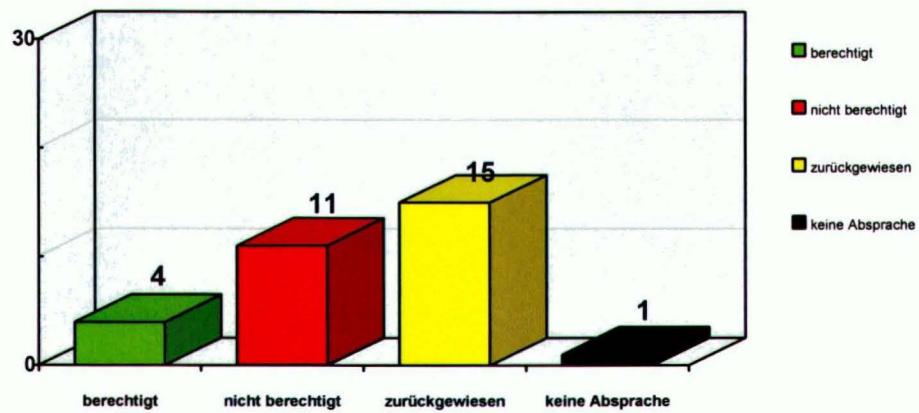
Beschwerdegründe (702)

Für ein aussagekräftiges Gesamtbild ist jedoch die rechtliche Beurteilung/Absprache der eingebrachten Beschwerdegründe (berechtigt, nicht berechtigt, etc.) notwendig. Dies ist den nachstehenden Darstellungen zu entnehmen.

I. Personalangelegenheiten (119)

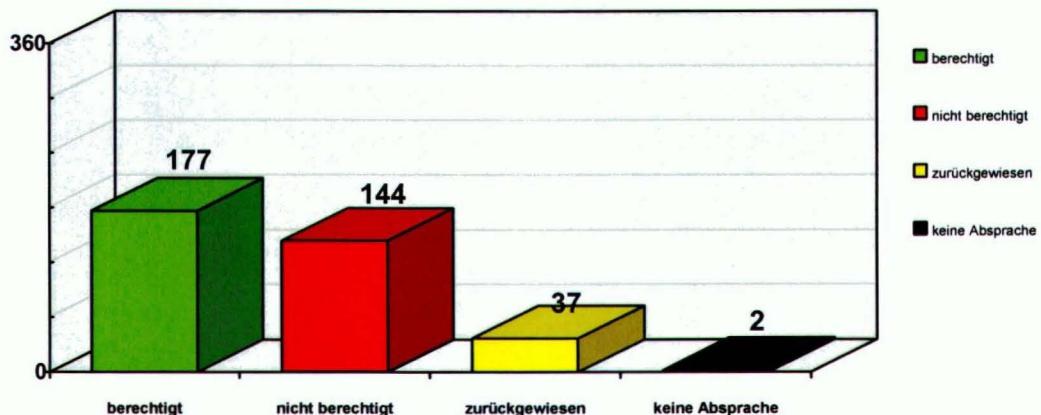
Anmerkung: Der hohe Prozentsatz der zurückgewiesenen Beschwerden ist auf den Umstand zurückzuführen, dass es sich hierbei (vorwiegend) um Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes handelte. Der Gesetzgeber hat in diesen Angelegenheiten ein förmliches Rechtsschutzverfahren vorgesehen.

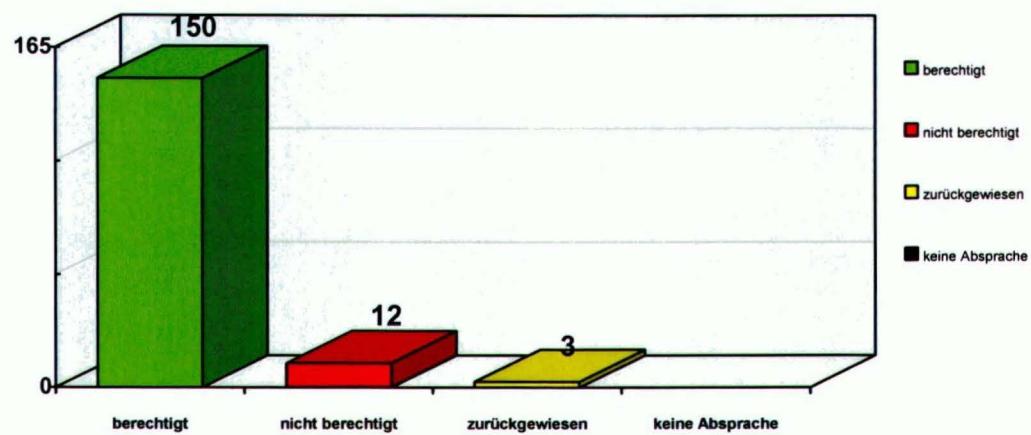
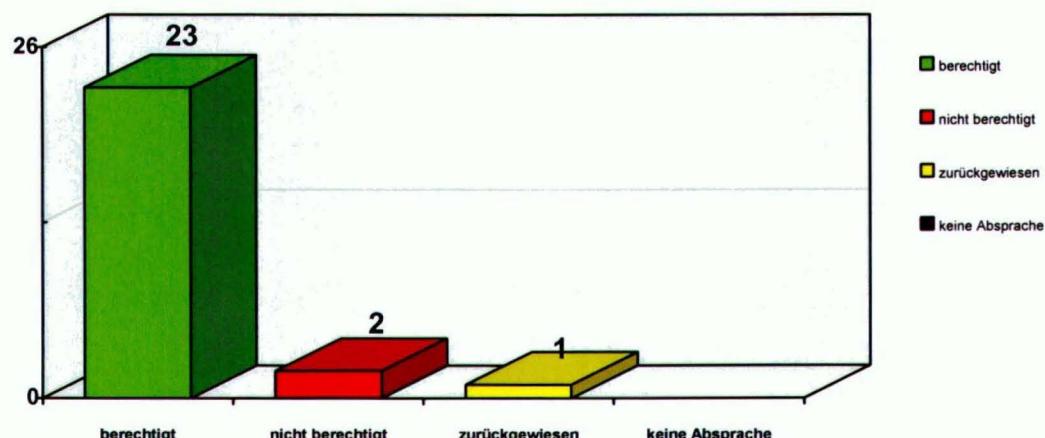
II. Mil.Sicherheit, Disz-&BeschwW, Dienste vom Tag (30)



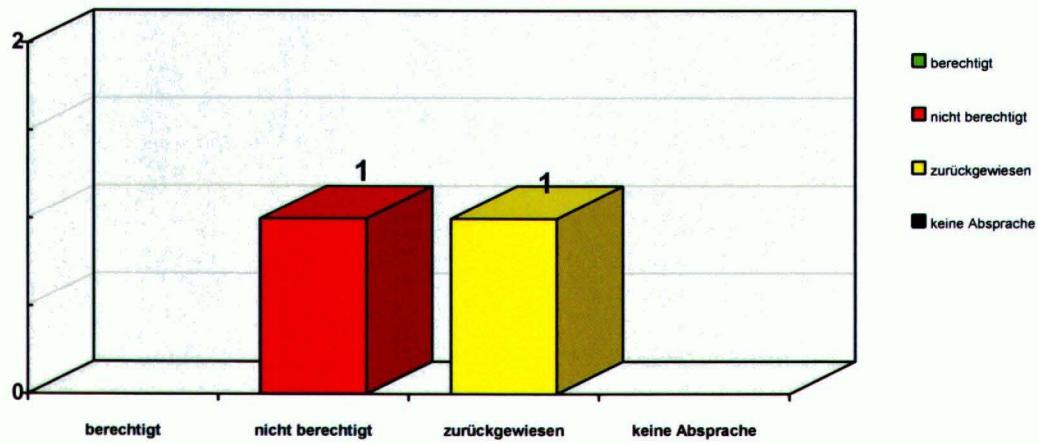
Anmerkung: Auch hier ist festzuhalten, dass diese zurückgewiesenen Beschwerdeangelegenheiten (Angelegenheiten des Disziplinarrechts) dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtschutzverfahren unterlagen.

III. Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer (360)



IV. Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten (165)**V. Bauangelegenheiten und Unterkünfte (26)**

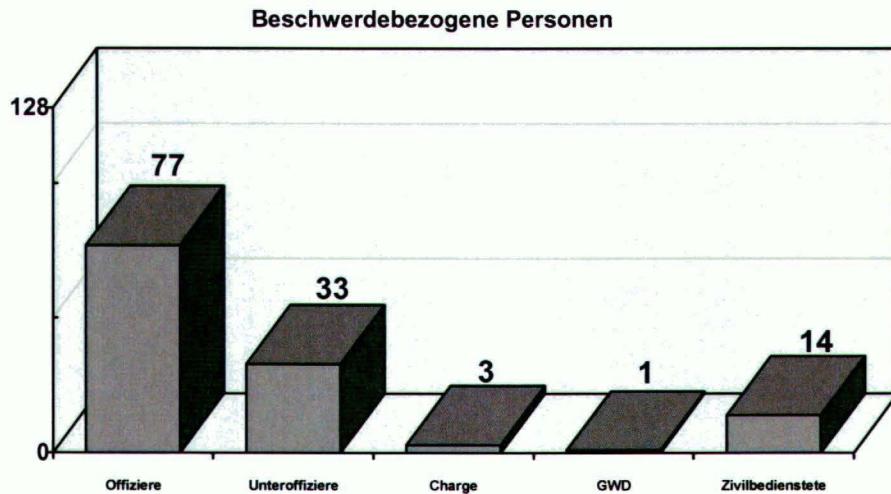
VI. Sonstige Beschwerdegründe (2)



3.2.5 Beschwerdebezogene Personen bzw. missstandsverantwortliche Dienstbereiche

Nicht jedes Beschwerdevorbringen richtet sich gegen eine oder mehrere (beschwerdebezogene) Person/en. So ist tendenziell feststellbar, dass sich in den letzten Jahren immer mehr Beschwerdevorbringen gegen das „System“ richten, und somit Dienststellen und Organisationseinheiten als missstandsverantwortlich bezeichnet werden können.

Im Jahr 2014 waren insgesamt **128** Personen beschwerdebezogen. Dies waren **77** Offiziere (60%), **33** Unteroffiziere (26%), **drei** Chargen (2%), **ein** Grundwehrdienst leistender Soldat (1%), **14** Zivilbedienstete (11%). Aus geschlechterspezifischer Sicht waren **122** männliche und **sechs** weibliche Personen beschwerdebezogen.



Weiters wurden 85-mal Dienststellen (Dienstbereiche) als „missstandsverantwortlich“ angegeben.

4. Maßnahmen zu den im Jahrsbericht der PBHK unter Abschnitt V angeführten Beschwerdefällen sowie unter Abschnitt VI angeführten amtswiegigen Prüfverfahren:

Ad. V.1. Unangebrachte Ausdrucksweise

Ein Vizeleutnant bezeichnete einen anderen Unteroffizier im Zuge von dienstlichen Gesprächen als „Pfeifenkopf“, „Vollkoffer“ oder „Vollidiot“. (GZ 10/007-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde wegen seiner unangemessenen Wortwahl eindringlich über die Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. März 2010, VBl I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), belehrt und ermahnt. Darüber hinaus wurde anlassbezogen eine Kaderbelehrung durchgeführt.

Während des Dienstes in der Truppenambulanz sagte ein Sanitätsoffizier zu einem Rekruten, der als Rettungssanitäter eingesetzt war: „Ich reiß' Ihnen die Ohren samt der Wurzel ab, dass keins mehr nachwächst!“ oder „Ausreden sind wie Arschlöcher, aber die hat jeder!“. (GZ 10/085-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde wegen seiner unangemessenen Wortwahl eindringlich über die Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. März 2010, VBl I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), belehrt und ermahnt.

Im Zusammenhang mit einer Drogentestung erfolgten Aussagen eines Offiziers zu einem Grundwehrdiener wie: „Kommen's vom Kunstschnell weg!“ (GZ 10/049-2014)

Nach einem persönlich geführten Gespräch mit dem Vorgesetzten über die beschwerderelevanten Defizite im Führungsverhalten unterzog sich der Beschwerdebezogene einem Fachgespräch mit einem Teamtrainer bzw. Personal-Coach zur Verbesserung der Konfliktfähigkeit.

Ein Rekrut parkte sein Auto auf der Parkfläche in einer Kaserne im Anschluss an bereits eingeparkte Autos und hielt sich dabei nicht an die Linienmarkierungen auf der Abstellfläche. Nachdem die danebenstehenden Autos die Kaserne verlassen hatten, beanstandete der für die Kasernenordnung verantwortliche Unteroffizier den Rekruten wegen unkorrekten Parkens. Auf Rechtfertigungsversuche des Rekruten reagierte er wie folgt: „Freche Wanze!“, „Rotzkipn!“ und „Ich hack' Dich um!“ sowie die einseitige Verwendung des „Du-Wortes“. (GZ 10/128-2014)

Der beschwerdebezogene Unteroffizier wurde wegen seiner unangemessenen Wortwahl eindringlich über die Einhaltung der Bestimmungen des Erlasses vom 3. März 2010, VBl. I Nr. 49/2010 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), belehrt und ermahnt.

Ausbilder reagierten auf geringfügige Fehler im Zuge der Basisausbildung gegenüber Grundwehrdienern mit Aussagen wie z.B.: „Am liebsten würde ich Euch ins Gesicht spucken!“, „Adjustiert wie ein Sandler!“, „Warum schaust' mich an, willst ein Bild zum Wixen von mir?“, „Waunst Do no amoi so deppat lochst, schlag i da de Zähnt ein!“, „Schwächlinge“. (GZ 10/137-2014)

Die Beschwerdebezogenen wurden disziplinär bestraft.

Während einer Gefechtsausbildung wies ein junger Ausbilder mit seinem gezückten Messer einen Grundwehrdienner darauf hin, er könne ihn mit diesem Messer nicht erstechen, weil sein Name darauf stehe, aber mit einem Grashalm könne er ihn aufgrund seiner Ausbildung umbringen. (GZ 10/253-2014).

Der beschwerdebezogene Ausbilder wurde disziplinär bestraft.

Der Leiter einer Truppenküche verwendete gegenüber Rekruten Ausdrücke wie „Idiot“, „Dummkopf“, „Nichtsnutz“, „Bist a Trottel“ oder „G'sindl“. (GZ 10/269-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde wegen seiner unangemessenen Wortwahl belehrt und ermahnt sowie einer verstärkten Dienstaufsicht unterzogen.

Im Zuge der Basisausbildung gebrauchte eine Charge Ausdrücke zu Rekruten wie „Pussies“ oder „Schwuchteln“. (GZ 10/280-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft. Darüber hinaus wurde sein Ausbildungsverhältnis als Person im Ausbildungsdienst (PiAD) nicht verlängert (siehe auch die unter Pkt. V.2. und V.4. angeführten Beschwerdegründe).

Ad. V.2. Schikanen

Während der Verlegung auf einen Truppenübungsplatz zum Scharfschießen hatten Grundwehrdienner in der Mittagspause mittels Laufschritt zum ca. 600 Meter entfernten Speisesaal hinab bzw. nach dem Essen zurück bergauf zum Schießplatz zu laufen. Blieben Soldaten zurück, wurde mit dem Zug zurückgelaufen, um sie einzugliedern, oder es waren bis zu deren Eintreffen Liegestütze durchzuführen. Etliche Rekruten übergaben sich nach dem Essen beim Bergauflaufen. Ein Rekrut musste durch einen Sanitäter behandelt werden. (GZ 10/280-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft. Darüber hinaus wurde sein Ausbildungsverhältnis als Person im Ausbildungsdienst (PiAD) nicht verlängert (siehe auch die unter Pkt. V.1. und V.4 angeführten Beschwerdegründe).

Ad V.3. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen

Einem Präsenzdiener wurde ein Penizillinpräparat gegen Angina, trotz vorliegender Penizillinallergie, verschrieben, wodurch sich sein Gesundheitszustand massiv verschlechterte. Der Patient bekam hohes Fieber und Schüttelfrost. Die Allergie war im Gesundheitskarteimittel in Papierform dokumentiert, welches aber zum Zeitpunkt der Behandlung nicht vorlag. (GZ 10/114-2014)

Zum vorliegenden Beschwerdefall ist festzuhalten, dass grundsätzlich im Rahmen jeder kurativen Behandlung der Truppenarzt ein patientengerechtes Behandlungsgespräch durchzuführen hat, und mit dem Patienten ein Behandlungseinverständnis zu erzielen ist. Eine Klärung, warum es trotz erfolgter patientenbezogener Anamnese zum beschwerderelevanten Vorfall gekommen ist, konnte im Rahmen der Überprüfung aufgrund widersprüchlicher Aussagen nicht herbeigeführt werden.

Ein Grundwehrdiener wurde vom Truppenarzt einem zivilen Labor zur weiteren Untersuchung zugewiesen. Die entstandenen Untersuchungskosten in der Höhe von € 92,26 wurden dem Präsenzdiener nach seinem Abrüsten zu Unrecht in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde im Zuge des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beglichen. (10/350-2014)

Im gegenständlichen Fall musste der Grundwehrdienst leistende Soldat zur genauen medizinischen Abklärung sowohl an einen (zivilen) Konsiliarfacharzt, als auch an ein (ziviles) mikrobiologisches Labor überwiesen werden, wobei die Kosten vom Ressort zu tragen gewesen wären. Nach Bekanntwerden, dass durch den (zivilen) Konsiliarfacharzt vereinbarungswidrig dem Grundwehrdienst leistende Soldaten eine Honorarnote übermittelt worden ist, wurde der Rechnungsbetrag umgehend vom BMLVS beglichen.

Ad V.4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen:

Eine Meldung zu einem zugesicherten Rettungssanitäterkurs im Zuge der laufenden Ausbildung zum Milizsanitätsunteroffizier unterblieb durch ein administratives Versehen seitens des Bataillonskommandos. (GZ 10/29-2014)

Der Beschwerdeführer wurde umgehend der Ausbildung zugeführt. Angemerkt wird, dass für den Beschwerdeführer keinerlei Nachteile entstanden sind.

Der Auftrag eines dienstführenden Sanitätsunteroffiziers an Rekruten, im Krankenrevier ausschließlich Turnschuhe zu tragen, dies im Gegensatz zum Kaderpersonal, erzeugte ebenso Unverständnis, wie die Anweisung der Versperrung der WC-Kabinen für Patienten über Monate hinweg während der Morgenvisite des Arztes, was mit Mangel an WC-Papier begründet wurde. (GZ 10/085-2014)

Unabhängig davon, dass tatsächlich gegen Jahresende 2013 kurzfristig ein Engpass bei der Zuteilung von WC-Papier feststellbar war, erfolgten die Anordnungen des Beschwerdebezogenen nicht aus Willkür, sondern sollten diese die Schonung des im Krankenrevier neu verlegten Bodenbelags bezwecken.

Die Berücksichtigung einer zeitlich höheren Dienstbelastung aufgrund der Einteilung zur Spätschicht im Soldatenheim unmittelbar nach einem stationären Krankenrevier-Aufenthalt unterblieb, weil dieser Aufenthalt nicht in die Gesamtdienstzeit eingerechnet wurde. (GZ 10/088-2014)

Das verantwortliche Militärkommando hat diesen Vorfall zum Anlass genommen, verstärkt Dienstaufsicht im Hinblick auf die Überprüfung der Diensteinteilungen der Betreuungshelfer durchzuführen. Darüber hinaus wurden die Kommandanten der Betriebsstaffeln belehrt, die einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

Einem Soldaten, der eine sechswöchige Auslandseinsatzvorbereitung erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde unmittelbar vor der Entsendung in den Auslandseinsatz mitgeteilt, dass seine Teilnahme am Auslandseinsatz aus militärischen Rücksichten doch nicht erfolgen könne. (GZ 10/108-2014)

Der Beschwerdeführer wurde aus termintechischen Gründen zu einem Zeitpunkt zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen, zu dem die erforderliche Verlässlichkeitsüberprüfung noch nicht abgeschlossen war. Die Überprüfungsvorgänge gestalteten sich als aufwändig und führten letztendlich zum Ergebnis, dass keine positive Prüfbescheinigung erteilt werden konnte, weshalb eine Entsendung zum Auslandseinsatz nach den geltenden Bestimmungen nicht möglich war.

Der für die Ausbildung verantwortliche Korporal zog überraschend das Feldmesser eines Grundwehrdieners aus der Sicherung und hielt es diesem bedrohlich an den Hals. Er wollte damit das unkorrekte Vorgehen des Rekruten als Streifensoldat demonstrieren. (GZ 10/280-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft. Darüber hinaus wurde sein Ausbildungsverhältnis als Person im Ausbildungsdienst (PiAD) nicht verlängert (siehe auch die unter den Pkt. V.1. und V.2. angeführten Beschwerdegründe).

Ein Kompaniekommendant befahl im Zuge eines Mitarbeitergesprächs einem Unteroffizier, sich mehrmals gemäß den Bestimmungen der Dienstvorschrift „Allgemeiner Exerzierdienst“ zu melden und abzumelden, weil dieser Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der im Mitarbeitergespräch geforderten professionellen Zusammenarbeit äußerte. (GZ 10/348-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde über die Einhaltung der geltenden Bestimmungen belehrt. Unabhängig davon ist anzumerken, dass im Rahmen der Erhebungen festgestellt wurde, dass sowohl der Beschwerdebezogene, als auch der Beschwerdeführer den Sinn und Zweck des Mitarbeitergesprächs gemäß § 45 a BDG 1979 verkannt haben, weshalb es zu den beschwerderelevanten Vorfällen kam. Es wurde deshalb eine nochmalige Unterweisung über Sinn, Zweck und sinnvolle Durchführung des Mitarbeitergesprächs vorgenommen.

Ein Milizoffizier wurde im Gegensatz zu anderen Milizoffizieren bei der Zutrittskontrolle in ein Amtsgebäude durch die Abnahme und Hinterlegung des Wehrdienstausweises unterschiedlich behandelt. (GZ 10/354-2014)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Ad V.5. Mangelnde Fürsorge

Bei der Einteilung zu „Offizier vom Tag“ -Diensten in einer Kaserne kam es zu großen Abweichungen zwischen den Diensteinteilungslisten und der tatsächlichen Durchführung der Journaldienste, weil mit der Einteilung von „Platzhaltern“ und späteren Übernahme dieser Dienste durch die Einteilungsverantwortlichen das Punktesystem zur Sicherstellung einer gerechten Aufteilung der Dienste vom Tag umgangen wurde. (GZ 10/048-2014)

Das verantwortliche Militärkommando hat die Einteilung zu den beschwerderelevanten Journaldiensten mit Jahresbeginn 2015 einer Neuregelung unterzogen, wobei besonderes Augenmerk auf eine transparente Gestaltung gelegt wurde.

Ad V.6. Organisatorische Mängel

In einer Kaserne gab es Schwächen in der Verpflegungsversorgung durch fehlende Menü-Wahlmöglichkeiten beim Mittagessen, oder überhaupt durch das Fehlen einer Hauptspeise beim Mittagessen. (GZ 10/013-2014)

Im Hinblick auf die beschwerderelevanten Defizite beim Verpflegungsangebot hat das verantwortliche Militärkommando entsprechende Maßnahmen, wie z. B. Veränderung des Menüplanes, optimierte Handhabung bei der Finalisierung der Hauptspeisen, veranlasst, wodurch eine spürbare Verbesserung eingetreten ist (siehe auch die unter Pkt.V.7.1 angeführten Beschwerdegründe).

Bei Teilnehmern eines Einjährigen-Freiwilligen-Kurses wurden die personalbezogenen Speicherungen unterlassen, sodass die Teilnehmer keine Erfolgsprämie ausbezahlt erhielten. (GZ10/022-2014 und GZ 10/037-2014)

Aufgrund einer Fehlspeicherung (von der sämtliche Kursteilnehmer betroffen waren) erfolgte keine Anweisung. Nach Bekanntwerden des Missstandes wurde unverzüglich eine korrekte Speicherung vorgenommen und die Erfolgsprämie ausbezahlt.

Ein Rekrut wurde zu einem weiteren 24-Stunden-Wachdienst im unmittelbaren Anschluss an einen bereits absolvierten Wachdienst herangezogen, weil ein eingeteilter Wachsoldat seinen Dienst nicht angetreten hatte. (GZ 10/073-2014)

Der beschwerdebezogene Vorgesetzte wurde über die Einhaltung der Bestimmungen des § 29 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) belehrt, wonach ein Soldat im Wachdienst nicht unmittelbar an diesen wieder zum Wachdienst eingeteilt werden darf, auch wenn sich dieser freiwillig dazu bereit erklärt. Weiters wurde der Vorfall zum Anlass genommen, eine allgemeine Belehrung durchzuführen.

In einer Truppenküche kam es bei der Verpflegungsversorgung zu Mängeln infolge nicht zeitgerechter Bereitstellung des Speisenangebots. Darüber hinaus stand teilweise nur mangelhaft gereinigtes Geschirr und Essbesteck zur Verfügung. (10/094-2014)

Im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer wurden im Rahmen einer Garnisonskommandantenbesprechung entsprechende Abhilfen/Ablaufverbesserungen festgelegt. Seit diesem Zeitpunkt ist keine Kritik an der Verpflegung bekannt.

Für einen Kader-Ausbildungslehrgang unterstützende Präsenzdiener kam es wegen fehlender Dienstpläne und mangelhafter Information über Wochen hinweg zu Unklarheiten betreffend die konkreten Dienstzeiten beziehungsweise Dienstzeitänderungen. (GZ 10/171-2014)

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurde dafür gesorgt, dass künftig eine rechtzeitige und transparente Dienstplangestaltung sicher gestellt ist.

Im Unterkunftsgebiet eines Ausbildungskurses unterblieb etwa einen Monat die Instandsetzung einer defekten Pissoirspülung und verursachte damit Beeinträchtigungen insbesondere durch Geruchsbelästigung. (GZ 10/190-2014)

Obwohl erforderliche Sofortmaßnahmen (wie etwa Kleinreparatur, Grundreinigung durch ein externes Fachunternehmen) von den verantwortlichen Bediensteten veranlasst und durchgeführt werden, ist eine nachhaltige Verbesserung aufgrund der mangelnden Bedeckbarkeit der entsprechenden Bauvorhaben kurzfristig nicht erwartbar bzw. durchführbar.

Bei einem Lehrgang zur Erlangung der Truppensprengbefugnis für Milizsoldaten wurde zwei Tage vor der Prüfung der eingeteilte Ausbildungsleiter überraschend abgezogen. Die Prüfung konnte erst Wochen später durchgeführt werden. Ein Zugskommandantenkurs für Milizsoldaten wurde kurzfristig eine Woche vor Beginn abgesagt. (GZ 10/358-2014)

Die Prüfung für den Milizkurs konnte im September 2014 nachgeholt werden.

In einer Truppenküche hatten Grundwehrdiener keine Speisenauswahlmöglichkeit bzw. standen Mittagsmenüs nur unzureichend zur Verfügung. Weiters wurde über Wochen hinweg die Abendverpflegung ausschließlich in Form von Kaltverpflegung ausgegeben. (10/378-2014)

Ursache für die Beschwerdeproblematik war, dass die verpflichteten Kostteilnehmer (Grundwehrdienst leistende Soldaten) erst um 1215 Uhr für die Essenseinnahme eingeteilt waren. Die Essensausgabe begann jedoch bereits um 1100 Uhr, weshalb von 1100 bis 1215 Uhr die Kaderangehörigen (= berechtigte Teilnehmer) das Mittagessen einnahmen, wodurch es zu den fallweisen Engpässen bei der Speisenauswahlmöglichkeit kam. Als Abhilfe wurde die Essenszeit für Grundwehrdienst leistende Soldaten mittels Kasernenbefehl vorverlegt.

Zur über Wochen hinweg kalten Abendverpflegung ist anzuführen, dass diese aufgrund von Personalengpässen (wie Erholungsurlauben) entstanden ist. Diesbezüglich wird ebenfalls ein besseres Augenmerk auf die Handhabung gelegt.

Ad V.7. Desolate Unterkünfte

Wie in den Jahren zuvor, musste die Parlamentarische Bundesheerkommission auch im Berichtsjahr Mängel im Ausstattungsgrad von Unterkünften für Grundwehrdiener feststellen.

Ad V.7.1.

So wurden in einer Kaserne der abgewohnte defektausfällige Sanitärs- und Unterkunftsgebäude, fehlendes Warmwasser, tropfende Duschen und verstopfte WC-Anlagen beanstandet. (GZ 10/013-2014)

Die angespannte budgetäre Situation ließ eine flächendeckende Verbesserung der Unterbringungssituation nicht zu. Ungeachtet dessen wird eine punktuelle Verbesserung im Wege von Kleinbauvorhaben/-maßnahmen jeweils geprüft, und nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel eine Realisierung angestrebt (siehe auch die unter Pkt.V.6. angeführten Beschwerdegründe).

In einer anderen Kaserne lag im Bereich einer Kompanie ein desolater Zustand der Sanitärräumlichkeiten durch veraltete Apparaturen, gebrochene Fliesen, fehlende Verfüllung bzw. fehlender Verputz sowie eine unzumutbare Hygienesituation infolge offener Urin-Abflussrinnen vor. (GZ 10/127-2014)

Die Realisierung der für das Jahr 2015 in Aussicht genommenen Generalsanierung der beschwerderelevanten Sanitärräumlichkeiten musste aufgrund von Budgetkürzungen ausgesetzt werden, weshalb als Ersatzlösung Sanitärccontainer Mitte des Jahres 2014 aufgestellt wurden.

Im Zusammenhang mit Medienberichten über Mängel in einer Kaserne wurden folgende Missstände in der Unterbringungssituation von Grundwehrdienern festgestellt und detailliert: Infolge des Ausbleibens größerer Sanierungsschritte befindet sich die Bausubstanz der Kaserne aus dem Jahr 1960 in einem abgewohnten Zustand. Trotz intensiver Reinigung herrschen unhygienische Zustände in den Sanitäranlagen infolge tropfender Duschen, Schimmelbefall im Nasszellenbereich und zeitweilig verstopfter Abflüsse. Im Erdgeschoss steht ein Wasch-/Duschraum mit vier Duschköpfen und eine WC-Anlage mit drei Pissoirs und drei Toilettekabinen, im ersten Stock zwei Wasch-/Duschräume mit je vier Duschköpfen und zwei WC-Anlagen mit je drei Pissoirs und drei Toilettekabinen sowie im zweiten Stock eine WC-Anlage mit drei Pissoirs und drei Toilettekabinen zur Verfügung. Die 200 Rekruten sind in veralteten und beengten 12-Bett-Zimmern in den Objekten 3 und 5 untergebracht.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission weist darauf hin, dass eine Neuerrichtung oder Sanierung der Unterkünfte und Kanzleiräume für die etwa 200 Grundwehrdiener und 150 Kadersoldaten/-soldatinnen erforderlich ist, um die Infrastruktur auf einen zeitgemäßen und modernen Standard zu bringen. (GZ 10/003-2014)

Im Zuge der Planungen „ÖBH 2018/ÖBH der Zukunft“ werden derzeit Lösungsvarianten zur Beseitigung des unzureichenden Zustands der Unterkünfte ausgearbeitet.

Ad V.8. Nichtbeachtung von Vorschriften

In einer Kompanie wurde der Dienstplan über Wochen hinweg – weit über die Normdienstzeit hinaus – durch Dienstende von Montag bis Donnerstag zwischen 1900 und 2200 Uhr und zusätzliche 24-Stunden-Dienste wie „Charge vom Tag“, Bereitschaft oder Wache verlängert. (GZ 10/137-2014)

Das Beschwerdevorbringen ist auch Gegenstand des unter Punkt VI.1 angeführten amtswegigen Prüfverfahrens.

Wenn auch die Ausbildungsphase zwangsläufig eine Mehrbelastung der Rekruten mit sich bringt, rechtfertigt dies nicht, die Vorgaben der einschlägigen Bestimmungen über die Zeitordnung zu missachten, weshalb eine Kaderbelehrung durchgeführt und die Dienstaufsicht verstärkt wurde.

Infolge einer starken Kürzung der Öffnungszeiten des Soldatenheims in einer Kaserne konnten Grundwehrdiener diese Sozialeinrichtung nicht in Anspruch nehmen. (GZ 10/344-2104)

Durch die Aufstellung von Warenautomaten soll den eingeschränkten Öffnungszeiten Rechnung getragen werden.

VI. Amtsweigige Prüfverfahren

Ad VI.1. Organisatorische Mängel/Umgangsformen

Essenszeiten

Bei einer Ausbildungskompanie standen zu Beginn des Grundwehrdienstes zum Teil nur wenige Minuten für die Einnahme des Essens zur Verfügung. Aufgrund der häufigen längeren dienstlichen Inanspruchnahme (z.B. bis 2200 Uhr) bemängeln Rekruten ergänzend, dass nach dem Abendessen um 1600 Uhr keine weitere Verpflegungsmöglichkeit angeboten wird.

Dienstzeiten:

Generell ist anzumerken, dass die dienstliche Inanspruchnahme der Rekruten einer Kompanie nicht nur in der ersten Wochen des Grundwehrdienstes während der Blockausbildung sehr hoch ist. Im ersten Ausbildungsmonat erfolgt die Tagwache um 0530 Uhr. Die Dienstzeit endet von Montag bis Donnerstag durchschnittlich zwischen 2200 und 2300 Uhr, am Freitag um 1615 Uhr. Nachausbildungen erfolgen teils am Samstagvormittag. Daraus folgt eine Dienstzeit von zumindest 70 Stunden pro Woche. Eine Einteilung zu Diensten vom Tag ist bei dieser Aufstellung

nicht berücksichtigt. Auch im dritten Ausbildungsmonat reicht der Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme infolge eines oftmaligen Dienstendes zwischen 1900 und 2200 Uhr weit über die Normdienstzeit hinaus.

Ausdrucksweisen

Bei der Beanstandung von Ausbildungsmängeln durch Arbeiter und Vorgesetzte gehen in Einzelfällen unangebrachte Ausdrucksweisen wie beispielsweise „Heast, Ihr Downies, was packt's Ihr ned?“, „... du Scheisser!“, „... du Sandler“ einher. (GZ 10/090-2014)

Auf dieses amtswegige Prüfverfahren bezieht sich auch das im Pkt. V.8. (GZ 10/137-2014) angeführte Beschwerdevorbringen. Unabhängig von den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen (Kaderbelehrung, verstärkte Dienstaufsicht) wurde der beschwerdebezogene Einheitskommandant schriftlich ermahnt; die beschwerdebezogenen Unteroffiziere wurden wegen ihres Fehlverhaltens disziplinär bestraft.

Ad VI.2. Fehlende einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

Militärische Übung ohne Vorausinformation

In einem anderen Fall erfolgte eine militärische Übung (Durchsuchung von Räumen, Festnahme von Personen, etc.) in einem Amtsgebäude mit mehreren Dienststellen ohne ausreichende Ankündigung für die dortigen Bediensteten. Die Übungsannahme war, dass sich zwei Amoktäter in einem Stockwerk verschanzt hätten, und diese festzunehmen wären.

Im Zuge der Übung und dem Vorarbeiten von maskierten und bewaffneten Soldaten durch das Stiegenhaus kam es zur Begegnung mit zumindest einem Bediensteten, der von der Übung an diesem Tag nichts wusste.

Beurteilung:

Für diesen Bediensteten lag eine überraschende, kurzfristig gegebene subjektive Bedrohung vor, die aufgrund fehlender vorgestaffelter ausreichender und direkter Information an den betroffenen Personenkreis entstand. Die gegenständliche Vorgangsweise lässt damit die notwendige Umsicht und Sorgfalt in der Vorbereitung im Sinne der Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport vom 6. Juni 2007, VBl I Nr. 5272007 (Durchführung von Übungen und Ausbildungsvorhaben – Neufassung) vermissen. (GZ 10/091-2014)

Der betroffene Truppenkörper wurde zwecks Hintanhaltung allfällig ähnlich gelagerter Vorfälle vom Ausgang des Verfahrens informiert.

Ad VI.3. Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss am 6. November 2013 die Durchführung eines Prüfverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 WG 2001 bei den monatlichen Einrückungsturnussen 2014 von Grundwehrdienstern in jedem Bundesland. Anlass dafür war die Reform des Wehrdienstes/Attraktivierung des Grundwehrdienstes.

Im Zusammenhang mit der vom BMLVS durchgeführten grundlegenden Reform des Grundwehrdienstes wurde dem Bundespräsidenten und allen Mitgliedern der Bundesregierung nachstehender Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport zur Kenntnis gebracht:

Bericht des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport
zum Umsetzungsstand der Wehrdienstreform

Die Volksbefragung vom 20. Jänner 2013 erbrachte ein klares Ergebnis für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Bundesregierung hat daher mit 22. Jänner 2013 beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Reform und Attraktivierung des Wehrdienstes einzurichten. Der Bericht zur Reform des Wehrdienstes wurde am 27. Juni 2013 veröffentlicht. Zugleich wurde festgelegt, dass in Betreff auf die gesetzten Maßnahmen erstmals Ende 2014 berichtet wird.

Innerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurde der Generalstab mit der Umsetzung beauftragt. Ziel im Rahmen dieses Prozesses war die Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Wehrdienstes im Sinne einer Attraktivierung. Insgesamt wurden 180 Einzelmaßnahmen festgelegt und einer weiteren Detailbearbeitung zugeführt. Der aktuelle Umsetzungsstand ist in der nachfolgenden Graphik dargestellt. Die drastischen Budgetabschläge des Jahres 2014 hatten naturgemäß eine verzögerte Realisierung einzelner Maßnahmen zur Konsequenz.

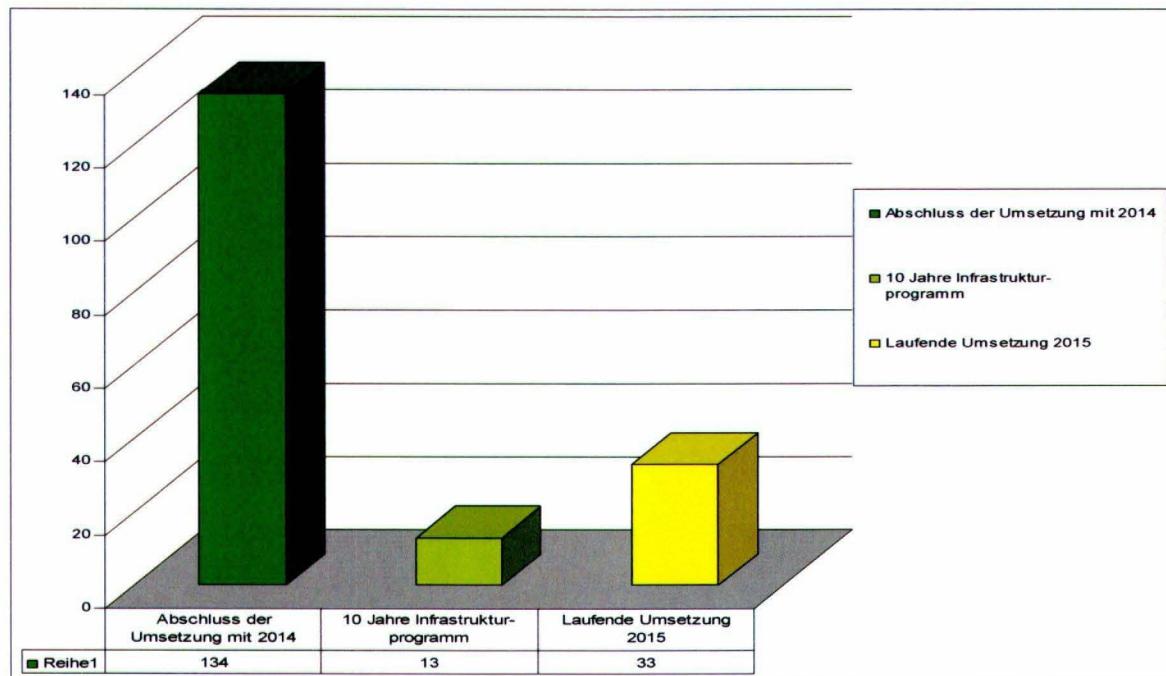


Abbildung 1: Umsetzungsstand

Sofortmaßnahmen zur Reform des Wehrdienstes

Zum Zwecke der unverzüglichen Attraktivierung des Wehrdienstes wurden 23 Sofortmaßnahmen eingeleitet. Die volle Implementierung der Sofortmaßnahmen wird mit Ende 2014 abgeschlossen sein.

Ausbildung und Dienstbetrieb für Rekruten

Umfangreiche Maßnahmen wurden im Bereich Ausbildung und Dienstbetrieb gesetzt. Diese Maßnahmen umfassen Verbesserungen im Bereich der Stellung, der Ausbildungsinhalte, – abläufe und -mittel, sowie der Infrastruktur und die Aufstellung des Zentrums für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik.

Ausbildungsabläufe wurden mit den „Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung 2014“ optimiert. Damit sind grundsätzliche Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten für Grundwehrdienst leistende Soldaten implementiert. Es werden für alle Rekruten die vier Wahlmöglichkeiten »Schutz und Hilfe«, »Militärische Spezialisierung«, »Cyber-Sicherheit« und »Militärisches Berufspraktikum« angeboten.

Auf Basis einer bundesweiten Analyse erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Rahmenbedingungen laufende bauliche Verbesserungsmaßnahmen mit klarem Schwergewicht im Bereich der Unterkunftsverbesserung einschließlich der Sanitäranlagen im Rahmen eines 10 Jahres-Infrastrukturprogramms.

Um den Anteil der Soldatinnen langfristig auf zehn Prozent zu erhöhen, wurden Maßnahmen zur gezielten Rekrutierung von Frauen und zum Mentoring von Soldatinnen umgesetzt.

Systemerhaltung NEU

Auch in Hinkunft ist der Einsatz eines gewissen Anteils von Rekruten als Funktionssoldaten, auch im Sinne der Wahlmöglichkeit „Militärisches Berufspraktikum“, zweckmäßig und aus budgetären Gründen auch notwendig. Dennoch wurde eine Reduktion von Funktionssoldaten um 10% vorgenommen, die Servicekräfte in den Betreuungseinrichtungen wurden sogar um 24% reduziert. Die betroffenen Rekruten wurden auf „Einsatzfunktionen“ bei der Truppe umverteilt.

Die Rolle der Miliz

Die Miliz soll hinkünftig verstärkt zur Erfüllung der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) im In- und (auf freiwilliger Basis) im Ausland herangezogen werden. Dazu ist es geplant, regelmäßige Übungen sowie Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und Verbesserung der Ausrüstung nach den Grundsätzen »militärische Heimat«, »Regionalbezug«, »Grundauftrag« sowie starker »Verschränkung mit der Präsenzorganisation« schrittweise umzusetzen.

Wehrpflicht und Integration

Dem respektvollen Umgang, dem Bekenntnis zu Österreich und der Diversität wurde in den neuen Ausbildungsrichtlinien besondere Bedeutung beigemessen. Das Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik wird die Entwicklung der oben angeführten Aspekte gezielt weiterverfolgen.

Rechtliche Aspekte

Bis dato wurden bereits fünf Legislativmaßnahmen durch entsprechende Gesetzesänderungen umgesetzt, zwei weitere Maßnahmen wurden dem Nationalrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Evaluierung

Durch die zuständigen Fachabteilungen des BMLVS/ÖBH erfolgt eine laufende Evaluierung der Maßnahmen durch Wirkungskontrolle und Durchführung periodischer Fortschrittsgespräche.

Finanzierung

Gemäß Punkt 14 des Berichtes zur Reform des Wehrdienstes konnte ein wesentlicher Teil der Reformmaßnahmen durch interne Umschichtungen - andere wiederum kostenneutral - umgesetzt werden.

Im Jahr 2014 wurden, durch interne Umschichtung, folgende Finanzmittel für die Wehrdienstreform aufgewendet:

Beschaffung (z.B. WLAN, Simulatoren)	4,44 Mio. €
Mehrdienstleistungen für Ausbilder – Erhöhung	5,00 Mio. €
Dienstbetrieb	3,08 Mio. €
Bau-/Infrastruktur-Maßnahmen	17,48 Mio. €
Budgetmittel für die Wehrdienstreform im Jahr 2014	30,00 Mio. €

Tabelle 1: Finanzmittel 2014

Zur Umsetzung der Reform des Wehrdienstes, aufgerechnet auf 10 Jahre, wären daher 300 Mio. € aus dem laufenden Budget aufzubringen. Die im Jahr 2014 vorgenommene Umschichtung wird jedoch ab 2015 durch den allgemeinen Budgetdruck nicht mehr möglich sein.“

